



Hamburger Gründachförderung

Förderrichtlinie für die Herstellung von Dachbegrünungen und begrünten Fassaden

Gültig ab 16.03.2026

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	4
2.	Wer kann Anträge stellen?	4
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	4
4.	Fördermodul Dachbegrünung	5
4.1	Wie sind die Förderkonditionen?	6
4.2	Was sind die Konditionen für ergänzende Maßnahmen?	7
5.	Fördermodul Fassadenbegrünung	9
5.1	Wie sind die Förderkonditionen?	10
6.	Fördermodul Gebäudebegrünung PLUS	11
6.1	Wie sind die Förderkonditionen?	12
6.2	Bewilligungsverfahren bei Gebäudebegrünung-PLUS-Projekten	12
7.	Weitere Fördermöglichkeiten und Kumulierung	12
8.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	13
9.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	14
10.	Wo kann man die Förderung beantragen?	14

1.	Wie ist das Verfahren?	16
1.1	Antragstellung	16
1.2	Bewilligung	16
1.3	Verwendungsnachweis	17
1.4	Auszahlung	17
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	17
2.1	Dachbegrünungen	17
2.1.1	Allgemeine Anforderungen	17
2.1.2	Nettovegetationsfläche	18
2.1.3	Substratdicke bei Gründächern	18
2.1.4	Substrat und Artenvielfalt bei Dachbegrünung	19
2.1.5	Durchwurzelungsschutz / Schutzlage für die Dachabdichtung	20
2.1.6	Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen)	20
2.1.7	Bepflanzung Dachbegrünung	20
2.1.8	Pflege der Dachbegrünung	20
2.1.9	Dachbegrünung und solare Energiegewinnung	20
2.1.10	Tragfähigkeit Dachkonstruktion und Wände	21
2.1.11	Abflussbeiwert – Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung	21
2.1.12	Umweltfreundliche Materialien	21
2.2	Fassadenbegrünungen	22
2.2.1	Allgemeine Anforderungen	22
2.2.2	Systematik Fassadenbegrünung	22
2.2.3	Pflanzen-Fassadenbegrünung	23
2.2.4	Fertigstellungspflege	23
2.2.5	Bodenverbesserung bei Fassadenbegrünung	23
2.2.6	Umweltfreundliche Materialien	23
2.2.7	Regenwasserspeicher	23
2.2.8	Empfehlungen und Hinweise	24
3.	Beratung	24
4.	Weiterführende Informationen	25
5.	Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf	26
6.	Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe	26

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, durch Gebäudebegrünung das Stadtklima und die Naturvielfalt zu verbessern, den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung zu erhöhen, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern, den städtischen Lärm zu reduzieren und Schadstoffe aus der Luft zu absorbieren. Grüne Dächer und grüne Wände leisten einen wesentlichen Beitrag für den Klimaschutz und die Klimaanpassung.

Die Hamburger Gründachförderung unterstützt Hamburger Eigentümer:innen oder Erbbauberechtigte bei ihren Vorhaben zur Gebäudebegrünung insbesondere in der Kombination mit solarer Energiegewinnung.

Den Eigentümer:innen entstehen direkte Vorteile durch Möglichkeiten zur Gebäudeoptimierung wie Materialschutz/Materialökonomie, Wertsteigerung der Immobilie sowie der Reduktion des Energiebedarfs. Aufgrund der Rückhaltefunktion des Gründachs wird die in Hamburg fällige Niederschlagswassergebühr für Dachflächen mit Begrünung um 50 % gemindert.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Grundeigentümer:innen bzw. Eigentümergemeinschaften in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) in Hamburg

Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (GdWE) sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümer:innen (z. B. für die Förderung von Maßnahmen am Sondereigentum) einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einer oder einem Bevollmächtigten (in der Regel Verwalter:in) zu stellen.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO).
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind nach Artikel 1 Abs. 4 lit. a AGVO sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die freiwillige Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünungen auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden und Infrastrukturbauwerken im Neubau und Bestand im gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt.

Weiterhin werden begleitende Maßnahmen über Zuschläge gefördert sowie (anteilig) Begrünungen, die über bau- oder naturschutzrechtliche Verpflichtungen hinausgehen.

4. Fördermodul Dachbegrünung

Über das Modul Dachbegrünung werden extensive und intensive Dachbegrünungen bezuschusst.

Gefördert werden:

- Dauerhafte, struktur- und artenreiche Gründächer auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer (Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 30°).
- Die benötigten Materialien und die Ausführungsarbeiten der Dachbegrünung von der Wurzelschutzschicht bis zu den Pflanzen und der Fertigstellungspflege gem. den „**Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau**“ (FLL Dachbegrünungsrichtlinien).
- Freiwillige Maßnahmen auf Dächern von oberirdischen Geschossen (keine Tiefgaragenbegrünungen).
- Dachbegrünungen ab einer Mindestgröße von 20 m² Nettovegetationsfläche (Begriffsdefinition im Anhang), entspricht etwa einer Carportgröße.
- Dachbegrünungen mit mindestens 8 cm Substratdicke (Begriffsdefinition im Anhang) auf:
 - Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand),
 - Garagen/Carports (Neubau und Bestand),
 - bestehenden Wohn- und Bürogebäuden,
 - sonstigen Gebäuden.
- Dachbegrünungen mit mindestens 12 cm Substratdicke beim Neubau von
 - Wohngebäuden,
 - Gebäuden mit Büro-, Betreuungs- und Beherbergungsnutzungen
 - und sonstigen Gebäuden.
- Vorhaben, durch die eine zusammenhängende, substratgebundene Dachbegrünung hergestellt wird.
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen in der Kombination mit Solar anfallen, z. B. die Kosten für Berechnung der Statik, Planung, Bauleitung, Prüfung oder Beratung (Die Aufwendungen dürfen 15 % der förderfähigen Ausgaben für das gesamte Gründach nicht übersteigen und können nur angerechnet werden, wenn es zu einer Begrünung kommt.).
Hinweise zu einer statischen Voruntersuchung unter: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/hamburgs-gruen/gruendach-und-gruene-fassaden/fragen-und-antworten>
- Die Fertigstellungspflege während des ersten Jahres (Anwuchsphase).
- Die Nachrüstung von Unterkonstruktionen (Ständerwerk) für solare Nutzung bei bestehenden Gründächern ab einer Bruttomodulfläche/-kollektorfläche von 50 m².

Die Fertigstellungspflege ist gemäß den FLL-Dachbegrünungsrichtlinien bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/der Aussaat auf der Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/Sicherheitsstreifen durchzuführen. Die Pflegekosten sowie die Beauftragung sind plausibel nachzuweisen.

Die Durchführung der **Fertigstellungspflege** gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V.“ (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien) durch ein Fachunternehmen ist **verbindlicher Bestandteil** des Förderprogramms.

Werden über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Substratdicke oder die Aufständigung von Solaranlagen, für eine Dachbegrünung vorgesehen, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche oder naturschutzrechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.

Zur Förderung der Artenvielfalt auf dem Dach wird neben individuell entwickelten Begrünungen (s. auch Anhang Punkt 2.1.6) für die Extensivbegrünung eine „Hamburger Naturdach“-Pflanzenmischung mit regionalen Arten mit hohem Blühanteil zur Ansaat vorgeschlagen, s. Link <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>.

Nicht gefördert werden u.a.:

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z.B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder in Sanierungsgebieten, Bebauungsfestsetzungen, Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen, naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung, einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung).
- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (außer bei Dächern mit Freiraumnutzung).
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausstattungsgegenstände.
- Anlagentechnik der Photovoltaik oder Solarthermie.
- Sanierungen vorhandener Gründächer, bei denen keine wesentlichen Umbauten des Daches erfolgen.
Ein wesentlicher Umbau des Daches liegt vor, wenn mehr als 50 % der Gesamtfläche der wasserführenden Schicht des Daches (=Dachhaut), erneuert wird.

4.1 Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses. Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000 € je Gebäude, inklusive der gewährten Zuschläge.

4.1.1 Private Selbstnutzende und Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (GdWE)

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung und beträgt 60 % der förderfähigen Ausgaben. Es werden die im Bewilligungszeitraum entstandenen Ausgaben für die Erstellung der Nettovegetationsfläche einschließlich der erforderlichen Brandschutzstreifen sowie der Fertigstellungspflege für 12 Monate anerkannt.

4.1.2 Eigenleistung private Selbstnutzende

Bei Dächern mit bis zu 150 m² Nettovegetationsfläche und nachgewiesener Qualifikation als Gärtner:in, Dachdecker:in, Landschaftsbauer:in/-architekt:in, Architekt:in, Bauingenieur:in oder Biologe:Biologin (Gesellenbrief/Meister/Diplom/Bachelor/Master) werden die förderfähigen Ausgaben mit bis zu 60 % gefördert.

Bei Nebengebäuden gem. der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der jeweils gültigen Fassung) wie beispielsweise Garagen und Carports, kann die Dachbegrünung in Eigenleistung ohne Qualifikation durchgeführt werden.

Ebenso kann die Fertigstellungspflege auf Nebengebäuden von privaten Antragstellenden auf Antrag in Eigenleistung erbracht werden.

4.1.3 Sonstige Antragstellende

Die Förderung für Vermietende ab drei Wohneinheiten, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z.B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisations-

formen) beträgt pauschal 40 % der eingereichten förderfähigen Ausgaben, die für die Fertigstellung der Nettovegetationsfläche einschließlich der erforderlichen Brandschutzstreifen und der Fertigstellungspflege entstehen.

4.1.4 Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen alle Leistungen ab der Oberkante der Dachabdichtung, die gem. FLL-Richtlinien (s. Anhang) für die fachgerechte Erstellung des Gründaches erforderlich sind.

Dazu gehören im Wesentlichen:

- Vorbereitung Dachfläche, Aufbringen Schutzlagen
- Drainageelemente mit Filtervlies (entfällt bei Einschichtaufbau)
- Substrate (torffrei, s. Anhang 2.1.1)
- Saatgut/Pflanzen für Ansaat/Sedummatten
- Kiesstreifen mit Begrenzungselementen
- Fertigstellungspflege (12 Monate)
- u. U. Ergänzungsmaßnahmen wie Einbau von Unterkonstruktionen für solare Nutzung, Erüchtigung im Bestand für Wurzelschutz und statische Tragfähigkeit und Freiraumnutzung

4.2 Förderkonditionen für ergänzende Maßnahmen

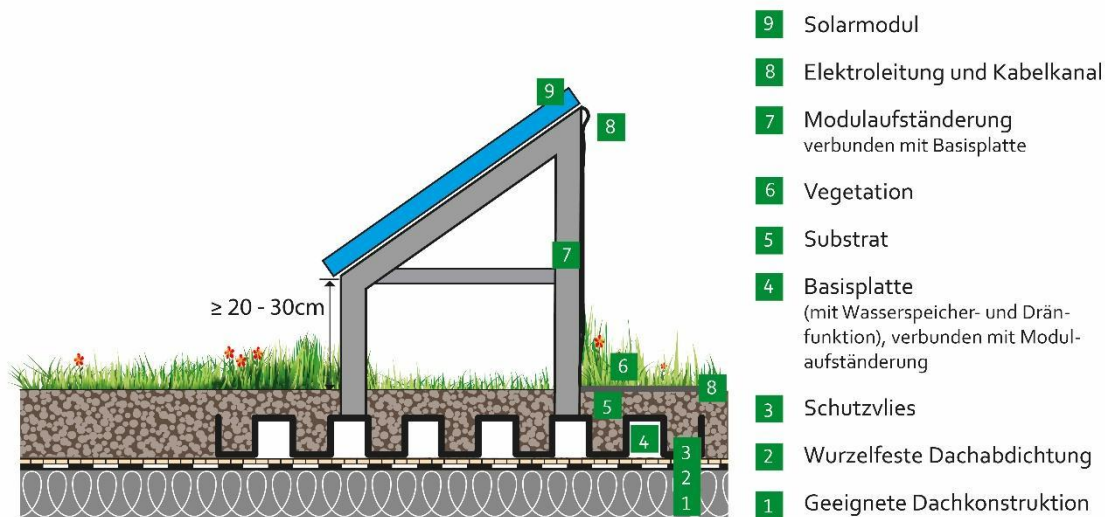
Die Förderung kann für private und für gewerblich tätige Antragstellende für die Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen mittels Zuschlägen erweitert werden.

Zuschläge können nach Einzelfallprüfungen additiv gewährt werden.

4.2.1 Kombination mit solarer Nutzung (Solargründach)

Für solare Energiegewinnung in Kombination mit begrünten Dächern wird die Unterkonstruktion (Ständerwerk) der Solaranlage mit 40 % der förderfähigen Ausgaben für die Unterkonstruktion, jedoch mit max. 50 €/m² Bruttokollektorfläche/-modulfläche bezuschusst.

Die Unterkonstruktion muss für die Kombination mit Dachbegrünung geeignet sein. Integrierte Systeme (s. Graphik) werden empfohlen.



© Bundesverband GebäudeGrün e.V. (BuGG) Aufbau eines einschichtigen auflastgehaltenen Solargründaches

Bei nicht integrierten Systemen, die auf das Gründach gestellt werden, werden die zur Ballastierung notwendigen Flächen (z.B. Betonplatten) von der Gründachfläche (Nettovegetationsfläche) abgezogen.

Eine Förderung der Unterkonstruktion kann für eine Anlage der solaren Energiegewinnung auf bestehenden Gründächern ab 50 m² Bruttomodul-/ Kollektorfläche als Solitärmaßnahme erfolgen. Es wird jedoch ausschließlich die Unterkonstruktion mit 50 €/m² der Bruttomodul-/Kollektorfläche gefördert.

Die Hinweise bezüglich der Aufstellung von Solarmodulen (s. Anhang 2.1.9) sind zu beachten.

4.2.2 Ertüchtigung Bestand – Wurzelschutz

Die Eignung der Dachfläche kann bei bestehenden Gebäuden oberhalb der Dachabdichtung durch eine zusätzliche Wurzelschutzschicht hergestellt werden. Das Nachrüsten von Wurzelschutzschichten wird mit 40 % der förderfähigen Ausgaben für die Wurzelschutzschichten, jedoch mit max. 10 €/m² Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/Sicherheitsstreifen gefördert.

Bei einer neuen Dachabdichtung wird die Abdichtungsbahn in der Regel so gewählt, dass die Bahn selbst wurzelfest ist (siehe Anlage 2.1.5 Wurzelschutz und 2.1.12 umweltfreundliche Materialien) und kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand entsteht. Wurzelfeste neue Abdichtungen werden daher auch im Bestand nicht gefördert.

4.2.3 Ertüchtigung Bestand – Tragfähigkeit

Maßnahmen, die nachweislich zur Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) für die Erstellung von Gründächern beitragen, werden mit 40 % der förderfähigen Ausgaben für die durchgeführte Maßnahme, jedoch mit max. 30 €/m² Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/Sicherheitsstreifen gefördert.

4.2.4 Kombination mit Freiraumflächen

Freiraumnutzungsflächen (z. B. Gemeinschafts- oder Sportflächen auf dem Dach) im Verbund mit begrünten Dächern werden mit 40 % der förderfähigen Ausgaben für die Freiraumnutzungsflächen gefördert, jedoch mit max. 100 €/m² Freiraumnutzungsfläche, wenn sie der Retentionsleistung einer Intensivbegrünung mit dem Abflussbeiwert C nach FLL-Dachbegrünungsrichtlinie von mindestens 0,3 entsprechen. Die Retentionsleistung kann über eine Schüttbauweise nachgewiesen werden und ist von den Planenden zu bestätigen.

Dächer mit Freiraumnutzung müssen mindestens eine Nettovegetationsfläche von 35 % der Gesamtdachfläche aufweisen. Dächer mit Freiraumnutzung müssen entweder öffentlich zugänglich oder gemeinschaftlich durch alle Hausbewohnende oder Angestellten nutzbar sein. Gleichzeitig muss das Gebäude über mindestens vier Wohneinheiten bzw. zehn Arbeitsplätze verfügen.

Die möglichen Zuschläge für ergänzende Maßnahmen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Modul Gründachförderung - Übersicht Zuschüsse für Ergänzungsmaßnahmen			
Ergänzungsmaßnahmen	Beschreibung	max. Zuschlag	
Unterkonstruktion bei Kombination solarer Energiegewinnung	– Unterkonstruktion für PV- oder Solatthermiemodule im Zusammenhang mit der Erstellung einer Dachbegrünung – Bemessung auf Basis der Bruttomodul-/Kollektorfläche (ggf. auch als Solitäarmaßnahme)	50	€/m²
Ertüchtigung Bestand Wurzelschutz	– Ergänzung von Wurzelschutzbahnen auf bestehenden (funktionierenden) Dachabdichtungen – Bemessung nach Nettovegetationsfläche einschl. Randkiesstreifen	10	€/m²
Ertüchtigung Bestand Tragfähigkeit	– Konstruktive Maßnahmen, die nachweislich für die Erhöhung der Tragfähigkeit beitragen – Bemessung nach Nettovegetationsfläche einschl. Randkiesstreifen	30	€/m²
Freiraumnutzung einschl. notwendiger Absturzsicherung	– nachweislicher Abflussbeiwert min. 0,3 – Nutzbarkeit gem. Pkt. 4.2.4 – Bemessung nach Freiraumfläche	100	€/m²

5. Fördermodul Fassadenbegrünung

Über das Modul Fassadenbegrünung werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen bezuschusst. Dabei sind verschiedene Anforderungen zu beachten.

Gefördert werden:

- Maßnahmen an Neu- und Bestandsbauten
- Maßnahmen ab 1.000 € Baukosten
- vorbereitende Maßnahmen, soweit sie für die nachfolgende Maßnahme die Voraussetzungen schaffen, wie das Entfernen von Bodenbelägen oder Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch
- Rankhilfen und Pergolen
- Wandgebundene Fassadenbegrünungssysteme ab 10 m²
- Bodengebundene Fassadenbegrünung
- Kleinkörbe, Kübelbegrünung, soweit sie für eine Fassadenbegrünung notwendig und angemessen sind
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
- Bewässerungssysteme und Regenwasserspeicher
- die Kosten für Fertigstellungspflege während der ersten 2 Jahre
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen anfallen, z. B. die Kosten für Planung, Bauleitung, Prüfung oder Beratung (Die Aufwendungen dürfen 15 % der als förderfähig anerkannten Kosten nicht übersteigen)

Die Fertigstellungspflege ist gemäß den FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien bis zu 24 Monate nach Neupflanzung auszuführen.

Die Durchführung der Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie) durch Fachunternehmen ist verbindlicher Bestandteil des Förderprogramms.

Begrünungen an mehrschichtigen Außenwandkonstruktionen (WDVS, vorgehängte Fassaden u. ä.) sind immer von einem Fachbetrieb durchzuführen.

Werden über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen vorgesehen wie etwa eine größere Fläche, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche oder naturschutzrechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.

In der Veröffentlichung „Handbuch Grüne Wände“ werden für Hamburger Standortverhältnisse geeignete Pflanzen aufgelistet. In den „FAQ Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Fassadenbegrünungen“ sind Fragen und Antworten zu bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen zusammengestellt, die eine rechtskonforme und genehmigungsfähige Planung und Ausführung von Fassadenbegrünungen sicherstellen sollen. Diese und weitere Veröffentlichungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.hamburg.de/infomaterial/>

Nicht gefördert werden:

Fassadenbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z. B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder in Sanierungsgebieten, Bebauungsplanfestsetzungen, Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen, naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung).

5.1 Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses, wobei die Zuschusshöhe anhand der förderfähigen Ausgaben ermittelt wird. Die Förderhöhe variiert zwischen privaten und gewerblich tätigen Antragstellenden.

5.1.1 Private Selbstnutzende und Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (GdWE)

Die Förderung für private Antragstellende erfolgt als Anteilsfinanzierung und beträgt 60 % der im Bewilligungszeitraum entstandenen förderfähigen Ausgaben. Es werden die im Bewilligungszeitraum entstandenen Ausgaben für die Erstellung der Fassadenbegrünung sowie der Fertigstellungspflege für 24 Monate anerkannt.

5.1.2 Eigenleistung private Selbstnutzende

Eigenleistungen bei privaten Antragstellenden werden bei nachgewiesener Qualifikation als Gärtner:in, Dachdecker:in, Landschaftsbauer:in/-architekt:in, Architekt:in, Bauingenieur:in oder Biologe:Biologin (Gesellenbrief/Diplom/Bachelor/Master) mit 60 % der Materialausgaben gefördert.

Bei Nebengebäuden gem. HBauO (in der jeweils gültigen Fassung) wie beispielsweise Garagen und Carports, kann die Fassadenbegrünung in Eigenleistung ohne Qualifikation durchgeführt werden.

Ebenso kann die Fertigstellungspflege auf Nebengebäuden von privaten Antragstellenden auf Antrag in Eigenleistung erbracht werden.

5.1.3 Sonstige Antragstellende

Die Förderung für Vermietende ab drei Wohneinheiten, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z.B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen) beträgt 40 % der im Bewilligungszeitraum entstandenen förderfähigen Ausgaben, die für die Fertigstellung der Fassadenbegrünung und die Fertigstellungspflege für 24 Monate entstehen.

Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000 € je Gebäude.

6. Fördermodul Gebäudebegrünung PLUS

Alternativ zur regulären Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung gibt es die Förderung Gebäudebegrünung PLUS. Hiermit sollen besondere sich von der Förderung der Dachbegrünung (s. Kap. 4.) und der Fassadenbegrünung (s. Kap. 5.) unterscheidende Gebäudebegrünungen gefördert werden.

Gebäudebegrünung PLUS Projekte sollen Kriterien aus den folgenden Handlungsfeldern erfüllen, wobei die Erfüllung aller Kriterien keine Voraussetzung für eine Förderung ist:

Lage im Stadtgebiet

- Projekte in der Inneren Stadt (bis zur äußeren Grenze des 2. Grünen Rings) sowie im Innenbereich von Bergedorf (s. Karte im Anhang u. unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/hamburgs-gruen/gruendach-und-gruene-fassaden/hamburger-gruendachfoerderung-karte-plus-foerderung>)
- in Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-stadtentwicklung-und-wohnen/themen/stadtentwicklung/integrierte-stadtteilentwicklung/karte-und-liste-der-foerdergebiete-286434>)
- In Gebieten mit prioritärem Handlungsbedarf für Freiräume (gemäß Freiraumbedarfsanalyse 2012) (<https://www.hamburg.de/resource/blob/282132/4a2d3c9de455c8784352afbbe8fe40a6/d-hauptplan-handlungsraeume-data.pdf>)
- Lage entlang der Magistralen bzw. an stark belasteten Hauptverkehrsstraßen
www.hamburg.de/magistralen/12393604/magistralen/

Maßnahmen zur Klimaanpassung

- Hitzevorsorge
- Retention
- Regenwasserbewirtschaftung/Nachhaltige Bewässerung
- Biodiversität
- Urban Gardening

Gesellschaftliche Mehrwerte

- Gebäudebegrünungsprojekte mit einem Fokus auf die Mitwirkungsmöglichkeit der unmittelbaren Einwohnerschaft und der Eigentumsparteien
- Kulturelle, integrative und inklusive Projekte
- Umweltbildung

Gestaltung

- Kombinationen von Gebäudebegrünungslösungen und Denkmalschutz
- Projekte mit einem hohen künstlerischen Anspruch
- Projekte mit einer hohen visuellen Qualität und Darbietung eines visuellen Stadterlebnisses

Sonstige Aspekte

- Innovative Projekte, die bspw. Multicodierungs-Themen aufgreifen oder neue technische Lösungen demonstrieren
- Minimierung der CO₂-Produktion innerhalb der Herstellungskette
- Einsatz von recycelten Materialien

Sind innerhalb dieses Fördermoduls Maßnahmen vorgesehen, die über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinausgehen, sind diese förderfähig. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche oder naturschutzrechtliche Verpflichtung hinausgehende Ausgabenanteil förderfähig.

Die zuständige Behörde sowie die IFB Hamburg dürfen die ggf. bei Stichproben aufgenommenen Fotos vom Fördergegenstand sowie die von Antragstellenden eingereichten Fotos zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Im Rahmen der Veröffentlichung der Fotos dürfen Bauende/Antragstellende (Firma, Vorname, Nachname) sowie die Förderobjektadresse (Straße, Hausnummer, PLZ Hamburg) genannt werden. Weiterhin verweisen wir auf die [Datenschutzerklärung der IFB Hamburg](#).

Die Regelungen der Förderrichtlinie sind zu beachten.

6.1 Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger Zuschuss in Höhe von 75 % der förderfähigen Ausgaben und kann in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Die maximale Förderhöhe beträgt 200.000 € je Bauwerk. Es gelten die Einschränkungen der De-minimis-Verordnung. In Einzelfällen kann die Förderung beihilfefrei erfolgen.

6.2 Bewilligungsverfahren bei Gebäudebegrünung-PLUS-Projekten

Auf Antrag entscheidet die Hamburgische Investitions- und Förderbank, Anstalt öffentlichen Rechts, zusammen mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft über die Förderwürdigkeit und Förderhöhe des geplanten Vorhabens.

7. Weitere Fördermöglichkeiten und Kumulierung

Weitere Fördermöglichkeiten

BEG-Programme

Dachbegrünungen tragen zur Regulierung des Wärmehaushaltes der jeweiligen Gebäude bei – dadurch können Energiekosten gespart werden. Deshalb zählen Dachbegrünungen zu den förderfähigen Maßnahmen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BAFA BEG Einzelmaßnahmen / Einzelmaßnahmen Nichtwohngebäude, KfW Sanierung Effizienzhaus 261).

Darüber hinaus können Unternehmen Gebäudebegrünung über das Umweltprogramm 240/241 der KfW finanzieren. Quelle: www.kfw.de

Kumulierung/Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe nicht überschritten wird.

Hierzu haben die Antragstellenden u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

8. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

8.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8.2 Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind für die Förderrichtlinie für die Herstellung von Dachbegrünung und begrünten Fassaden verbindlich und damit Voraussetzung für die Bewilligung der in der Förderrichtlinie genannten Fördermittel.

8.3 Die Finanzierung der Baumaßnahme ist insgesamt sicherzustellen.

8.4 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen die Gebäudebegrünung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die Begrünung entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann die bewilligende Stelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

8.5 Antragstellende sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

8.6 Die IFB Hamburg, die zuständige Fachbehörde und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung z. B. durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Die Antragstellenden gestatten den genannten Parteien außerdem die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos sowie der eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des Bauherrn:der Bauherrin ist nach dessen:deren Zustimmung möglich.

8.7 Antragstellende müssen sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, mit Zustimmung der IFB Hamburg auf ihre Rechtsnachfolger:innen übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Antragstellende haben die Begrünung für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Abnahme (ohne Fertigstellungspflege) zu pflegen und zu erhalten und es der IFB Hamburg schriftlich mitzuteilen, wenn sie das Grundstück ganz oder teilweise an Dritte veräußern.

8.8 Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Entscheidungen (z. B. die Baugenehmigung, der städtebauliche Vertrag, die Aufbruchgenehmigung im Straßenraum) sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Eine Prüfung, ob z. B. eine Baugenehmigung oder eine Aufbruchgenehmigung im Straßenraum erforderlich ist, übernimmt die bewilligende Stelle nicht.

8.9 In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

8.10 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz jährlich zu verzinsen.

9. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel für Förderrungen nach Nr. 4 und 5 erfolgt unter den Voraussetzungen des Artikels 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO.

Die Beihilfeintensität darf 40 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Art. 36 Abs. 4 AGVO.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c AGVO werden bei Einzelbeihilfen von über 100.000 € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben in der Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die Gewährung von Fördermitteln für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (GdWE) sowie im Rahmen der Förderung nach Nr. 6 dieser Förderrichtlinie erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO und unterliegt den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter www.ifbhh.de.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von 6 Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

Richtliniengeberin ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

10. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg und zu Förderrichtlinien sowie die Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de. Die Fördermittel werden durch die IFB Hamburg bewilligt und ausgezahlt.

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-410

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag - Donnerstag08.00 – 17.00 Uhr

Freitag08.00–15.00 Uhr

Der Bau eines Gründachs oder einer grünen Fassade in einem Betrieb kann als Umweltleistung im Rahmen der **UmweltPartnerschaft** anerkannt werden. Der Bau eines Gründachs oder einer grünen Fassade in einem Betrieb kann als Umweltleistung im Rahmen der **UmweltPartnerschaft** anerkannt werden. Die UmweltPartnerschaft Hamburg ist ein Bündnis des Senats mit der Hamburger Wirtschaft zur Förderung des freiwilligen Umweltschutzes durch die Hamburger Unternehmen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter:

www.hamburg.de/umweltpartnerschaft

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg (www.ifbhh.de/gruendachfoerderung) einzureichen. Die weiteren einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular (u. a. Pläne und Kostenermittlung). Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest. Es werden erweiterte Stichproben durchgeführt.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

Für ALLE ANTRÄGE erforderlich:

- Legitimationsnachweis der Bauverantwortlichen (z. B. Personalausweis der Eigentümer, Handelsregistrauszug)
- Eigentumsnachweis (z. B. aktueller Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
- Lageplan (Flurkarte)
- Angebot über die Fertigstellungspflege nach FLL
- Präqualifizierungsnummer des Fachunternehmens ODER Referenzliste mit vergleichbaren Referenzobjekten inkl. Beschreibung
- Ggf. [Vollmacht](#) bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antrag nicht von einer Eigentumspartei gestellt wird
- Bei Bestandsgebäuden zusätzlich Fotos des Daches/der Fassade

Zusätzlich bei Modul DACHBEGRÜNUNG erforderlich:

- Angebot oder Leistungsverzeichnis, aus dem u. a. das verwendete Material des Schichtaufbaus der Dachbegrünung (inkl. Mengen) und ggf. der Dachabdichtung ersichtlich ist
- Angabe zum Preis pro m²
- Plan oder Dachaufsichtsskizze zur beabsichtigten Gestaltung sowie der Vermassung aller relevanten Förderbestandteile (Vegetationsflächen, Kiesflächen, Technikflächen, u.a.)
- Ggf. Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus (nur auf Anforderung)

Zusätzlich bei Modul FASSADENBEGRÜNUNG erforderlich:

- Verbindliches Angebot oder Leistungsverzeichnis, das eine ausreichende Überprüfung (Material, Menge, Kosten) ermöglicht

Zusätzlich bei Modul Gebäudebegrünung PLUS erforderlich:

- De-minimis-Erklärung der Antragstellenden (nur für Unternehmen, Vermietende, freiberuflich Tätige und Selbständige als Antragstellende)

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Antragstellende haben den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Detaillierte Schlussrechnungen (Nachweis der verwendeten Materialien, Mengen und Kosten)
- Aufmaß, soweit notwendig
- Nennung der verantwortlichen Bauleitung
- Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege (sofern, keine Kostenposition aus der Schlussrechnung hervorgeht)
- Digitale Fotos von der Maßnahme, aus denen u. a. der Schichtaufbau ersichtlich ist.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen, nach dem Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Dachbegrünungen

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik (vgl. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)):

- Hergestellt werden soll eine ökologisch wertvolle, standortangepasste Vegetation, die eine geschlossene Pflanzendecke bildet und für eine Mindestdauer von 15 Jahren zu erhalten ist.
- Extensive Dachbegrünungen sollen arten- und strukturreich ausgeführt werden, mindestens mit Anhäufungen von Substratmaterial in Form von kleinen Hügeln oder Wällen an geeigneten Standorten sowie mit Intensivinseln (evtl. mit niedrigen Gehölzen). Wenn es die Situation zulässt, sind weitere Strukturelemente auszuführen: Sandlinsen (2 – 6 m²), Äste (mittelstark, 4 – 6 m lang) als Sitzwarte für Vögel oder Wurzelstöcke, Nistplatzangebote für Wildbienen (z. B. Harthölzer mit Bohrlöchern). Um die Strukturvielfalt weiter zu erhöhen, können zudem unterschiedliche Vegetationsformen, Nisthilfen und Wasserflächen verwendet werden. Alle losen Materialien sind gut zu befestigen.

- Weitere Informationen über das Dokument Pflanzliste Extensivbegrünung „Hamburger Naturdach“ siehe (<https://www.ifbhh.de/resource/blob/1582/f1b75c2027d62910e49fbc3198489b6d/pflanzliste-extensivbegruenung-data.pdf>)
- Das verwendete Substrat bei Extensivbegrünungen darf nicht mehr als 20 % (Gewicht) organische Bestandteile enthalten.
- Es dürfen kein Substrat mit Torfanteilen und keine Mineralwolle (Steinwolle) als Substratersatz eingesetzt werden.
- Kiesfangleisten werden oftmals aus gestalterischen Gründen eingesetzt und sind technisch möglicherweise nicht erforderlich. Sind sie nicht notwendig, können Kosten bei der Dachbegrünung reduziert werden.
- Bei allen genannten Maßnahmen sind selbstverständlich alle rechtlichen Vorgaben, bautechnischen Normen und Richtlinien zu beachten, wie z. B. Statik, Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz. Insbesondere bei der Anbringung spezieller Strukturelemente ist die Möglichkeit der Windverfrachtung zu bedenken.
- Es werden außerdem nur solche Maßnahmen gefördert, die von einem Fachunternehmen durchgeführt werden, das eine Präqualifikationsnummer ODER eine Referenzliste mit mindestens drei vergleichbaren Objekten (Größe, Schichtaufbau) vorweisen kann, aus der der Schichtaufbau, die Größe und die Lage der begrünten Objekte abzuleiten sind.

2.1.2 Nettovegetationsfläche

Entsprechend der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie werden bei der Nettovegetationsfläche Aussparungen unter 2,5 m² Einzelflächen (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen. Hiervon ausgenommen sind Dächer mit Freiraumnutzung als Gemeinschaftsanlage oder mit öffentlicher Zugänglichkeit. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstigen Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet, werden jedoch bei der Fläche für die Fertigstellungspflege berücksichtigt.

2.1.3 Substratdicke bei Gründächern

Die Förderrichtlinie bezieht sich bei den verschiedenen Begrünungsarten und Vegetationsformen auf die Dicke der Vegetationstragschicht (s. Abbildung unten), die Substratdicke. Grundsätzlich wird bei den Bauweisen und Aufbaudicken von Dachbegrünung unterschieden in ein- und mehrschichtige Bauweisen.

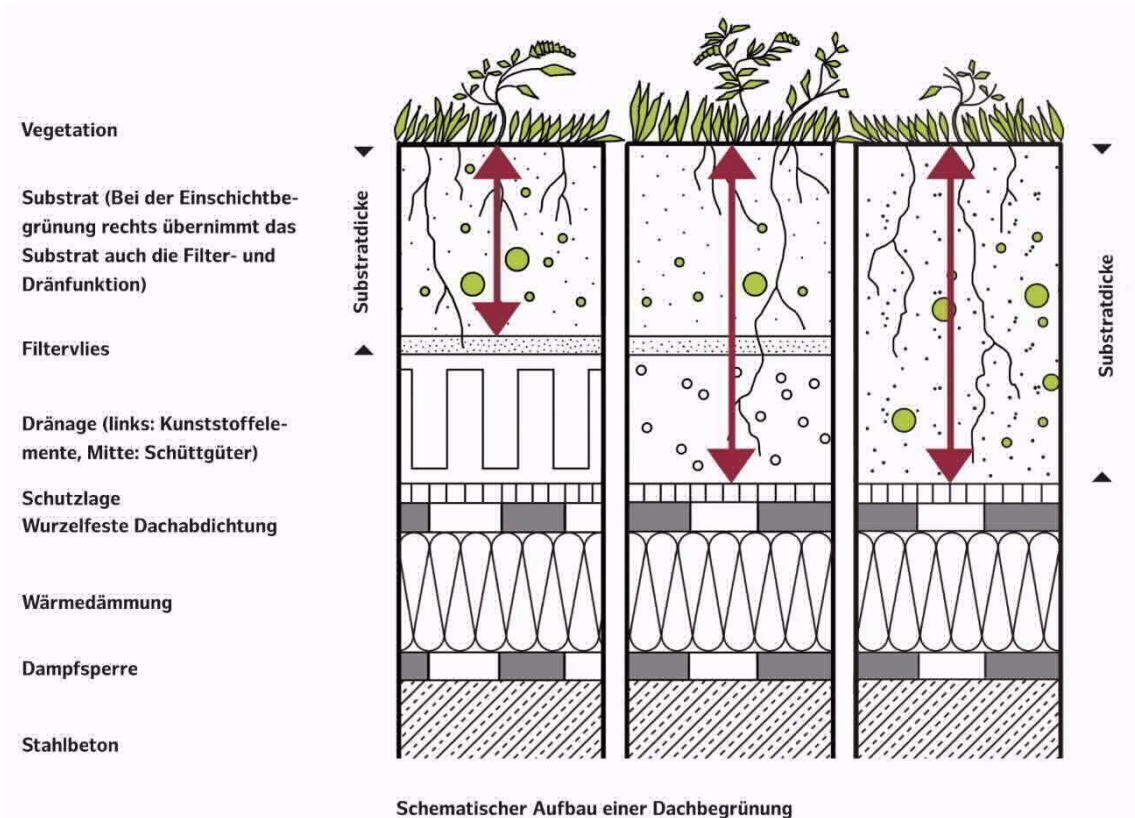
Einschichtige Bauweisen bestehen aus einer Vegetationstragschicht, die Drainage- und Filterfunktion übernimmt. Sie sind häufig kostengünstiger, da weniger Schichten aufgebracht werden müssen. Dächer mit einem Dachgefälle unter 2 % erfordern besondere Maßnahmen zur Dachentwässerung und Dränung. Hier sollte keine Einschichtbegrünung vorgesehen werden.

Bei mehrschichtigen Bauweisen sind die Funktionsschichten Vegetationstragschicht, Filterschicht und Dränschicht je nach gewähltem Aufbau getrennt ausgebildet oder bestehen aus kombinierten Schichten. Die Dränschicht führt das Niederschlagswasser ab, damit keine Staunässe entsteht, kann das Wasser kontrolliert zur Wasserbevorratung speichern und den durchwurzelnbaren Raum vergrößern. Sie kann aus natürlichen Mineralstoffen (z. B. Kiese, Lava) oder synthetischen Mineralstoffen (Blähton, Blähschiefer, Recyclingstoffe) bestehen. Für Dränschichten können auch Hartkunststoffplatten oder Schaumstoff-Dränplatten verwendet werden.

Die Vegetationstragschicht ist der eigentliche Wurzelraum für die Pflanzen, sie muss strukturstabil ausgebildet sein, darf also nicht einsacken. In der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie werden Werte für den Anteil organischer Substanz genannt. Weit verbreitet sind die Mischungen aus mineralischen Schüttgütern wie Lava, Bims, Blähton oder von schadensfreien Recyclingstoffen wie Ziegelbruch mit Zuschlägen an organischer Substanz und Ton.

Schematischer Aufbau einer Dachbegrünung

© Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg. Illustration: mount. Design und Kommunikation für soziales Wachstum



2.1.4 Substrat und Artenvielfalt bei Dachbegrünung

Das Dachbegrünungssubstrat wird in der Regel in gleichmäßiger Stärke ausgebracht. Die Anhäufung von Substratmaterial in Form von kleinen Hügeln oder Wällen erhöht jedoch die Standortvielfalt und fördert die Ausbildung unterschiedlicher Vegetationsformen.

An geeigneten Standorten ist die Einbringung von Intensivinseln (evtl. mit niedrigen Gehölzen) in die Extensivbegrünung möglich.

Wenn es die Situation zulässt, sind weitere Strukturelemente wünschenswert:

Sandlinsen (2 – 6 m²), Äste (mittelstark, 4 – 6 m lang) als Sitzwarte für Vögel oder Wurzelstöcke (gut befestigen!), Nistplatzangebote für Wildbienen (z. B. Harthölzer mit Bohrlöchern). Um die Strukturvielfalt weiter zu erhöhen, können zudem unterschiedliche Vegetationsformen, Nisthilfen und Wasserflächen verwendet werden.

Die Inseln könnten auch aus Kompostmaterial sein. Weitere Strukturelemente sind Holz und Asthaufen mit einem Durchmesser von mindestens 5 cm, einzeln gestapelt oder geschichtet platziert (angepasst an die Windverhältnisse auf dem Dach). Die empfohlene Mindestgröße liegt bei etwa 1 m³ Holz pro 100 m² Dachfläche. Holz dient als Aufenthalts- oder Überwinterungsort sowie als Nistplatzangebot für Wildbienen. Besser wäre ein bis zwei Jahre gelagertes Holz und kein frischer Schnitt. Wichtig ist dabei, dass es keine Pflanzen sind, die erneut aus-schlagen und sich dann auf dem Dach ansiedeln (also keine Weide o. ä.).

2.1.5 Durchwurzelungsschutz / Schutzlage für die Dachabdichtung

Bei allen Bauweisen ist zusätzlich eine Schutzlage für die Dachabdichtung sowie ein Durchwurzelungsschutz erforderlich. Der Durchwurzelungsschutz kann durch eine zusätzliche Wurzelschutzschicht oberhalb der Dachabdichtung oder bei entsprechender Eignung durch die Dachabdichtung selbst erfolgen. Als Kriterium für den Durchwurzelungsschutz gelten die Prüfverfahren der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) bzw. die DIN EN 13948.

2.1.6 Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen)

Aufgrund der extremen Feuchtigkeits- und Temperaturverhältnisse sind nur Pflanzenarten geeignet, die längere Feuchtigkeits- und Trockenphasen, hohe Temperaturen sowie Frost vertragen können. Die sehr niedrig wachsenden Arten wie Sedum sind insbesondere für Substrathöhen unter 10 cm geeignet, über 10 cm gedeihen Kräuter- und Gräserarten zuverlässig.

2.1.7 Bepflanzung Dachbegrünung

Bei der extensiven Begrünung werden regionale Arten vorgeschlagen, um zum Erhalt und zur Förderung der innerstädtischen Naturvielfalt beizutragen. Die Saadmischungen 1 und 2 für das „Hamburger Naturdach“ (nähere Informationen im Downloadbereich unter <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>) wurden speziell für die Hamburger Standortbedingungen mit Arten des Nordwestdeutschen Raums zusammengestellt und setzen sich aus zahlreichen buntblühenden und rasenbildenden Arten zusammen, die Hummeln, Schmetterlingen und Bienen reichlich Nahrung bieten. Sie eignen sich für Substratauflagen ab 8 cm, optimal sind Substratauflagen ab 10 cm (12 cm). Wichtig ist die Verwendung eines Dachsubstrats mit hohem Feinanteil, da sich sonst die Keimlinge aus den Samen nicht etablieren können. Die Einsaat sollte nur in den regenreichen Monaten (zeitiges Frühjahr und Herbst) erfolgen, ansonsten ist eine häufige Bewässerung erforderlich. Die Ansaaten entwickeln sich etwa in einer Vegetationsperiode ausreichend.

2.1.8 Pflege der Dachbegrünung

Extensivbegrünungen sind in der Regel wenig wartungs- und pflegebedürftig, dennoch ist ein Mindestmaß an Pflege notwendig. Gerade im ersten Jahr (abgedeckt durch die Fertigstellungspflege) ist es wichtig, fremde, eventuell höherwüchsige Pflanzen zu entfernen. Sobald die Vegetationsdecke geschlossen ist, ist der Pflegeaufwand sehr gering. Eine Mahd ist i. d. R. auf den sonnenexponierten Dächern nicht nötig, jedoch müssen die Flächen gesichtet werden, um möglichen Gehölzaufwuchs zu entfernen. Auf den Schattendächern können die Standortbedingungen zu einer etwas größeren Wüchsigkeit der Vegetation (weniger Trockenphasen) führen und eventuell auftretender Aufwuchs müsste zurückgeschnitten werden. Bei Solargründächern wird eine Pflege zweimal im Jahr empfohlen.

Die Broschüre „Handreichung zur Pflege und Wartung von Dachbegrünungen“ gibt genauere Hinweise zur Pflege und steht auf der Webseite der BUKEA kostenlos zum Download zur Verfügung: <https://www.hamburg.de/infomaterial/>

2.1.9 Dachbegrünung und solare Energiegewinnung

Die Dachbegrünung hat einen kühlenden Effekt für das Dach und seine Umgebung und damit auch für die Solarmodule, die zu einer Wirkungsgradsteigerung z. B. bei PV-Modulen um 4 – 5 % führen kann. Durch die Panels der Solaranlagen entstehen für die Pflanzen unterschiedliche Standortbedingungen bezüglich Belichtung und Feuchtigkeit. Daher müssen die Substratdicken und die Bepflanzung auf die Montagehöhe und die Abstände der Panels abgestimmt werden. Dies wird in der Veröffentlichung „Dachbegrünung. Leitfaden zur Planung“ und in dem Faltblatt „Das Solar-Gründach“ verdeutlicht. <https://www.hamburg.de/infomaterial/> Hinweise für die Aufstellung von Solarmodulen mit Gründach:

- Solaranlagen sollten ohne Durchdringung der Dachhaut montiert werden, d. h. in der Regel auflastgehalten. Dabei kann das Gewicht des Dachbegrünungs-Aufbaus als Auflast dienen. Statische Erfordernisse (sowohl bezüglich der Windlast als auch der Gebäudekonstruktion) sind zu beachten. Substrat und Begrünung sollten vollflächig unter den Solarmodulen aufgebracht werden.
- Solarelemente erzeugen einen Regenschatten für die darunterliegende Vegetationsfläche. An der Vorderkante der Module fällt eine größere Menge Niederschlag an. Auf beide Aspekte ist bei der Planung und der Auswahl des Dachbegrünungs-Aufbaus zu achten. Sofern die erhöhte Wassermenge an der Vorderkante der Module nicht drainiert oder unter das Modul geführt wird, kann sie zu einem stärkeren Pflanzenwachstum und damit zu erhöhtem Pflegeaufwand führen.
- Der Mindestabstand der Modulunterkante über dem Substrat muss mindestens 20 cm betragen und kann abhängig von der geplanten Vegetation höher sein. Bei den Modul-/Kollektorenreihen ist auf einen Abstand der Modulreihen untereinander zu achten. Wartungswege mit einer Mindestbreite von 0,5 – 0,8 m und Absturzsicherungen sowie Kabel und sonstige Teile sind so einzurichten und zu montieren, dass eine Wartung möglich ist und die Dachbegrünung (sofern erforderlich auch mit Pflanzenschnitt) gepflegt werden kann sowie ein ausreichender Lichteinfall vorhanden ist.

2.1.10 Tragfähigkeit Dachkonstruktion und Wände

Bei der Planung einer Dachbegrünung ist zuerst die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion zu klären, da evtl. zusätzliche Lasten aufgenommen und sicher abgetragen werden müssen. Bei Neubauten kann frühzeitig die gewünschte Begrünungsform abgestimmt werden, damit das Dach dafür entsprechend ausgelegt wird. Bei Bestandsbauten müssen die nutzbaren Reserven der Tragfähigkeit fachtechnisch geprüft werden. Die Voraussetzung für ein tragfähiges Dach liegt für eine Extensivbegrünung bei einer Dachlast ab 80 kg/m² bis ca. 170 kg/m², bei einer Intensivbegrünung bei 150 bis 1.500 kg/m², je nach Aufbau. Die Grundtypen von Dächern, z. B. Warm- und Kaltdach, Umkehrdach, hinterlüftetes Dach, bringen konstruktionsbedingt auch unterschiedliche Eignungen für die Dachbegrünung mit. In jedem Fall ist stets darauf zu achten, dass die erforderlichen Dachabdichtungen wurzelfest ausgebildet werden.

Die statische Belastbarkeit der Wände sowohl im Bestand als auch im Neubau für den Einsatz von Klettergerüsten oder wandgebundener Begrünung muss geklärt werden. Diese Beurteilung kann den Einsatz einer:ines Statikerin:Statikers erfordern. Neben dem Eigengewicht der Pflanzen und Konstruktionen sind physische Einwirkungen wie Wind-, Schnee- und Eislasten hinzuzurechnen. Bei selbstklimmenden Kletterpflanzen sind die Intaktheit und Qualität des Putzes der Bestandsfassaden zu überprüfen.

2.1.11 Abflussbeiwert – Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung

Dachbegrünungen verringern den Wasserabfluss aus Niederschlägen und tragen zur wirksamen Entlastung der Grundstücksentwässerung bei. Das Verhältnis von Niederschlag zu Abfluss wird als Abflussbeiwert bezeichnet und als Wert in C von 1,0 (= 100 % Abfluss) und 0,0 (= 0 % Abfluss) angegeben.

Für Dachbegrünungen können im Allgemeinen die nach dem sog. FLL-Verfahren ermittelten Abflussbeiwerte/Abflusskennzahlen C (bzw. in der DIN 1986-100 als Spitzenabflussbeiwerte C_s benannten) C_s von 0,6 – 0,1 als Orientierungswerte je nach Dicke des Schichtaufbaus aus Schüttstoffen und abhängig der Dachneigung angesetzt werden. Das Verfahren zur Bestimmung von Abflussbeiwerten C ist in der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie beschrieben.

2.1.12 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen. Nach Düngemittelgesetz und Düngemittelverordnung sind Substrate für Dachbegrünungen als Kultursubstrate einzustufen, und die Vorgaben zu Schadstoffen und zur Deklaration der Inhaltsstoffe sind zu be-

achten. Die Dachbegrünung ist auf einer asbestfreien Dachabdichtung aufzubringen. Nicht verwendet werden dürfen Dachabdichtungsbahnen mit Wurzelhemmstoffen oder Bioziden nach der Definition der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in den Systemen und Materialien.

2.2 Fassadenbegrünungen

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik (vgl. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)):

- Hergestellt werden soll eine ökologisch wertvolle, standortangepasste Vegetation, die eine geschlossene vertikale Pflanzenfläche bildet und für eine Mindestdauer von 15 Jahren zu erhalten ist.
- Fassadenbegrünungen sind zu pflegen und in einem vitalen, funktionalen Zustand zu erhalten. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind bereits in der Planung zu berücksichtigen. Falls größere Vegetationsflächen absterben, sind zu hohe und dichte oberirdische Pflanzenbestände im vertrockneten Zustand umgehend zu entfernen (Hinweis: jahreszeitlich bedingtes Braunwerden und Einziehen der Pflanzen ist nicht damit gemeint). Die Erschließung und Zugänglichkeit des Objektes für die Pflege (z. B. für Hubsteiger) sollte dauerhaft gewährleistet sein.
- Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Bei allen genannten Maßnahmen sind selbstverständlich alle rechtlichen Vorgaben, bautechnischen Normen und Richtlinien zu beachten wie z. B. Statik, Wind- und Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz und Denkmalschutz.
- Es werden außerdem nur solche Maßnahmen gefördert, die von einem Fachunternehmen durchgeführt werden, das eine Präqualifizierungsnummer ODER eine Referenzliste mit mindestens drei vergleichbaren Objekten (Größe) vorweisen kann.

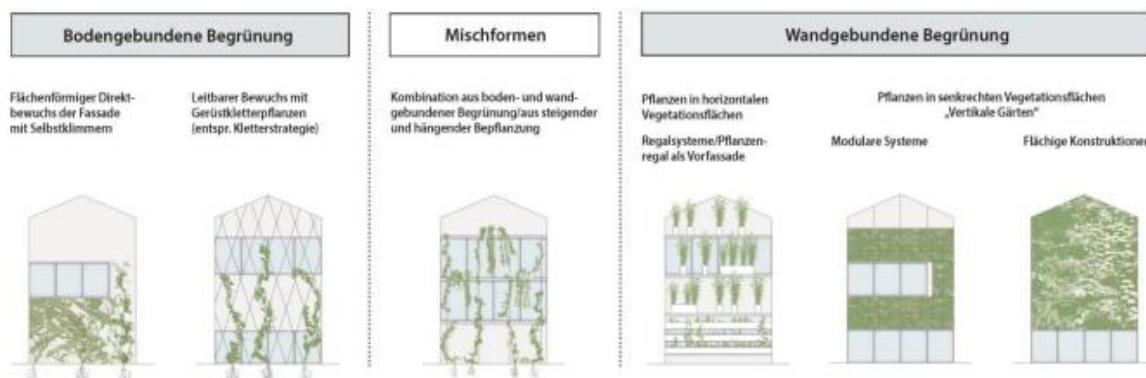
2.2.2 Systematik Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünungen werden in ihrer Systematik in bodengebundene und wandgebundene Begrünungen sowie in Mischformen¹ untergliedert:

- **Bodengebundene Begrünungen** gewährleisten die Verbindung der Pflanze mit dem Erdreich und somit zu wasserführenden Schichten. Eine ggf. erforderliche Konstruktion/Kletterhilfe trägt keine Lasten aus dem durchwurzelten Raum, jedoch die Lasten der Kletterpflanzen und Wind- sowie Schneelasten. Bei dieser Bauweise ist die Verwendung von Selbstklimmern oder Gerüstkletterpflanzen erforderlich.
- **Wandgebundene Begrünungen (z. B. Living Walls)** basieren auf Materialien, die durchwurzelt und an der Fassade befestigt werden können. Der durchwurzelbare Raum ist auf diese Werkstoffe beschränkt. Eine Verbindung zu wasserführenden Bodenschichten besteht nicht, und die Lasten aus dem durchwurzelbaren Raum müssen von einer tragenden Konstruktion aufgenommen werden. Die Verwendung von Selbstklimmern ist möglich, aber nicht erforderlich.
- **Mischformen** erschließen mit einem Teil der Pflanzen das angrenzende Erdreich, nutzen jedoch zum Teil auch wandgebundene Vegetationsflächen. Die Standortbedingungen der Pflanzen und Auswirkungen auf die Tragkonstruktion können je nach Bauweise von Pflanze zu Pflanze variieren.

¹ Definition gem. Fassadenbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau- und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen, 2018. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (Hrsg.) Bonn

Genauer werden die unterschiedliche Begrünungsformen in der Fassadenbegrünungsrichtlinie oder im „Handbuch Grüne Wände“ beschrieben.



Systematik der Fassadenbegrünung © FLL – Fassadenbegrünungsrichtlinie 2018, S. 10. Illustration: Nicole Pfoser

2.2.3 Pflanzen-Fassadenbegrünung

Die oben genannten Begrünungsformen gibt es in verschiedenen Varianten und Ausführungen. Der Wandaufbau des Gebäudes, der Standort, die Witterung und der Zweck bestimmen die Wahl der Begrünung. Für Hamburg geeignete Pflanzen sind in der Veröffentlichung „Handbuch Grüne Wände“ aufgelistet.

2.2.4 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege ist in der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie, der FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie sowie in DIN 18916 und DIN 18917 definiert. Die Pflegemaßnahmen sind objektbezogen vorzugeben und durchzuführen. Eine Herbizidanwendung ist nicht zulässig.

2.2.5 Bodenverbesserung bei Fassadenbegrünung

Werden bodengebundene Fassadenbegrünungen nachträglich, z. B. nachdem ein Plattenbelag entfernt wurde, eingerichtet, sind i. d. R. Bodenverbesserungen notwendig, um den Boden aufzulockern und die Qualität und Versickerungsfähigkeit für die Pflanzen zu verbessern. Möglichen mechanischen Belastungen des Pflanzenstandortes durch Fahrräder, Schneeräumung, Vandalismus, Spiel- und Sportflächen usw. ist durch geeignete Schutzmaßnahmen vorzubeugen.

2.2.6 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen. Nach Düngemittelgesetz und Düngemittelverordnung sind Substrate für Fassadenbegrünungen als Kultursubstrate einzustufen, und die Vorgaben zu Schadstoffen und zur Deklaration der Inhaltsstoffe sind zu beachten.

2.2.7 Regenwasserspeicher

Regenwasserspeicher sind Vorrichtungen, die an niederschlagsrelevante Flächen (z. B. Dachflächen und befestigte unbefahrene Wege) des Grundstücks angeschlossen werden und das Niederschlagswasser sammeln, so dass es für die Bewässerung zur Verfügung steht. Der Regenwasserspeicher darf nur mit unbelastetem Niederschlagswasser gespeist werden (Kategorisierung von Niederschlagswasserabfluss bebauter oder befestigter Flächen entsprechend DWA-A138, DWA-A102-2 und BWK-A3-2). Das gespeicherte Regenwasser darf durch den Speicher

selbst oder durch den Eintrag von Stoffen in den Behälter nicht belastet werden. Für die Bewässerung der Fassadenbegrünung ist nur unbelastetes Speicherwasser zu verwenden. Die Grundstücksentwässerung darf nicht nachteilig beeinflusst werden.

Um den funktionalen Zustand von Fassadenbegrünungen auch in heißen und trockenen Sommermonaten zu gewährleisten, wird eine Bewässerung mit Niederschlagswasser aus einem Regenwasserspeicher empfohlen, um die Trinkwasservorräte zu schonen.

2.2.8 Empfehlungen und Hinweise

Eigentumsparteien und sonstigen Berechtigten wird empfohlen, mit der Planung Landschaftsarchitekt:innen, die im Besonderen für die fachgerechte Planung und verantwortliche Bauleitung von Gebäudebegrünungen qualifiziert und bei der Durchführung erfahren sind, und mit der Ausführung Fachfirmen zu beauftragen. Für die Unterhaltung der Gebäudebegrünung wird empfohlen, langfristige Pflegeverträge mit Fachfirmen abzuschließen.

Es wird empfohlen, VOB Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen) und Teil C als **Vertragsbestandteil mit den ausführenden Betrieben zu vereinbaren**.

3. Beratung

Dachbegrünungen werden von Landschaftsarchitekt:innen oder Architekt:innen geplant und von darauf spezialisierten Firmen des Garten- und Landschaftsbaus sowie durch Dachdeckerbetriebe ausgeführt. Entsprechende Adressen können bei den Verbänden und bei den untenstehenden Einrichtungen abgefragt werden.

Hamburger Energielotsen

Beratungen zum Thema Dach- und Fassadenbegrünungen sowie über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg und der KfW-Bankengruppe.

Die Hamburger Energielotsen sind eine Kooperation von Verbraucherzentrale Hamburg, Handwerkskammer Hamburg und ZEBAU.

Tel. 040/248 32-250,

<https://www.hamburg.de/energielotsen/>

Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG)

Geschäftsstelle: In den Birken 11, 66130 Saarbrücken

E-Mail: info@bugg.de, www.gebaeudegruen.info/

Bund deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Hamburg

Geschäftsstelle: Friesenweg 20, 22763 Hamburg

E-Mail: hamburg@bdla.de

www.bdla.de/landesverbaende/hamburg/

Suche unter <https://landschaftsarchitektur-heute.de/bueros> Detailsuche Gärten, Freianlagen, Objektplanung „Dach- und Fassadenbegrünungen“

Hamburgische Architektenkammer KÖR

Grindelhof 40, 20146 Hamburg

Architektensuche unter www.akhh.de im Schwerpunktverzeichnis

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e. V.

Friedrich-Sylvester-Weg 3

22525 Hamburg, Tel.: 040 / 34 09 83, www.galabau-nord.de

Hamburgische Ingenieurkammer Bau

Beratung zur Tragfähigkeit von Dächern unter Ingenieursuche, Liste Expertensuche und dann die Liste Tragwerksplanung, statische Berechnungen suchen.

www.hikb.de/ingenieursuche/experten

4. Weiterführende Informationen

Die Gründachförderung ist Teil der Hamburger Gründachstrategie und der Strategie Grüne Fassaden der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg (BUKEA).

Weitere Informationen von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg finden Sie **kostenlos** auf www.hamburg.de/go/gruendach

- Hamburger Preis für Grüne Bauten 2017 und 2022
- Mustertexte für Ausschreibungen
- Handreichung zur Pflege und Wartung von Dachbegrünungen. 2021
- Handbuch – Grüne Wände. 2020
- FAQ bauordnungsrechtliche Anforderungen – Brandschutz & Fassadenbegrünung. 2022
- Broschüre – Mehr Gründächer für Hamburg. 2021
- Leitfaden zur Planung – Dachbegrünung. 2017
- Ökonomische Bewertung – Hamburgs Gründächer. 2017 und 2022
- Pflanzliste – Extensivbegrünung. Das Hamburger Naturdach. 2022
<https://www.ifbhh.de/api/services/document/416>
- Pflanzliste – Einfach Intensivbegrünung. Das Hamburger Naturdach. 2015
<https://www.ifbhh.de/api/services/document/419>

Neben der in dieser Förderrichtlinie möglichen Förderung von Regenwasserspeichern für die Bewässerung von Fassadenbegrünungen bietet die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft ein Förderprogramm für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser zur Garten- sowie Grünflächenbewässerung an.

Informationen zum **Förderprogramm Regenwasserzisternen** finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/regenwasserzisternen>

Weiterführende Informationen finden Sie u. a. hier:

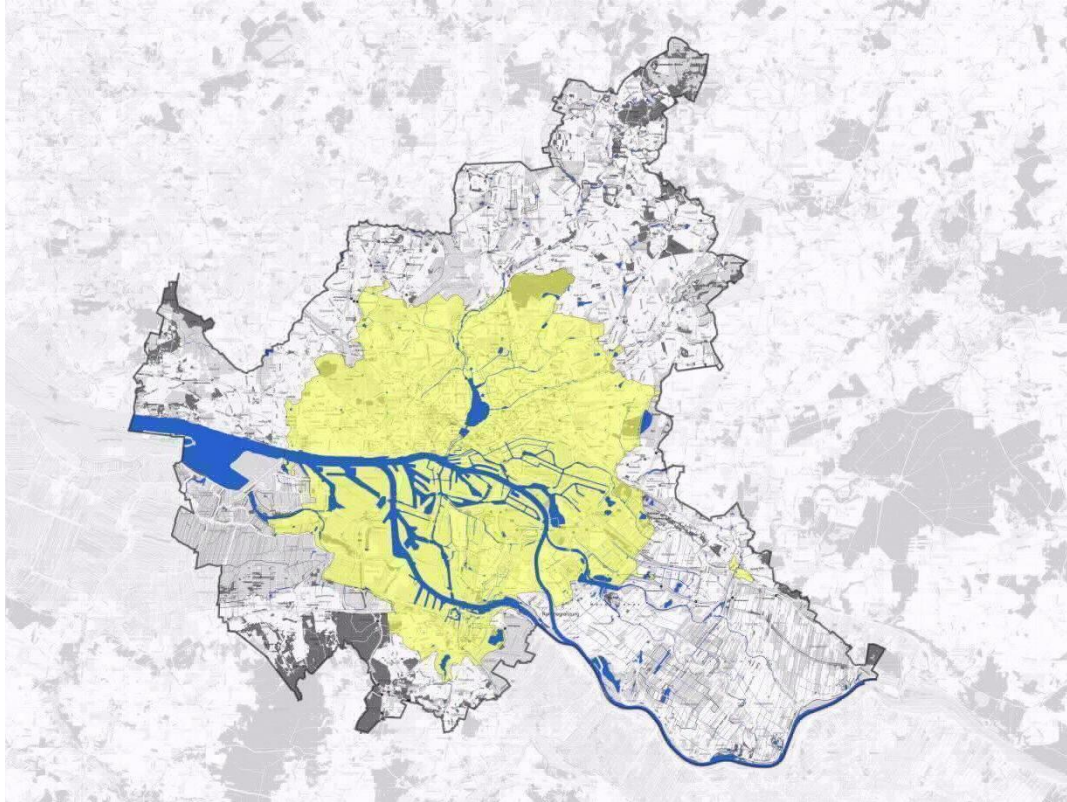
- Für begrünte Dächer müssen in Hamburg nur 50 % der Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:
<https://www.hamburgwasser.de/service/preise-und-informationen/regenwasser#c528>
- Gebäude Begrünung Energie. Potenziale und Wechselwirkungen.
Bearbeitung: Technische Universität Darmstadt, Fachbereich Architektur
www.irbnet.de/daten/rswb/13109006683.pdf
- Auf den Internetseiten verschiedener Verbände der grünen Branche:
www.gebaeudegruen.info
- Auf den Internetseiten des Umweltbundesamts: www.umweltbundesamt.de
- Leitfaden Fassadenbegrünung der Stadt Wien. Erhältlich auf <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/fassadenbegruenung.html>

Literaturhinweise

- FLL-Richtlinie – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie. Herausgeberin: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL). Bonn. Das FLL-Regelwerk sind anerkannte Regeln der Technik für die fachgerechte Planung und Ausführung von Dachbegrünungen. Kosten: 39 €, Quelle: www.fll.de
- FLL-Richtlinie – Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen. Herausgeberin: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL). Bonn. Das FLL-Regelwerk sind anerkannte Regeln der Technik für die fachgerechte Planung und Bau von Fassadenbegrünungen. Kosten: 39 €, Quelle: www.fll.de
- DIN 18915 Bodenarbeiten
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege

- Köhler, Manfred. 2022. Handbuch Bauwerksbegrünung. Köln
- Pfoser, Nicole. 2016. Fassade und Pflanze – Potenziale einer Fassadengestaltung. Dissertation Technische Universität Darmstadt
- Zimmermann, Astrid. (Hrsg.) 2015. Landschaft konstruieren. Materialien, Techniken, Bauelemente. Birkhäuser

5. Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf



Übersichtskarte für den Bereich der Inneren Stadt und der gesondert abgegrenzte Bereich Bergedorfs für die Förderung nach Gebäudebegrünung PLUS der Förderrichtlinie.

Die Karte ist digital in hoher Auflösung (straßengenau) auf folgender Website zu finden: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/hamburgs-gruen/gruendach-und-gruene-fassaden/hamburger-gruendachfoerderung-karte-plus-foerderung>

6. Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe

Zur Selbsthilfe gehören die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung eines Bauvorhabens von folgenden Personen erbracht werden:

1. vom Bauherrn: von der Bauherrin selbst,
2. von seinen: ihren Angehörigen,
3. von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit,

sofern die IFB Hamburg die Selbsthilfeleistungen im Finanzierungsplan anerkannt hat.

Zur Klärung, welche konkreten Selbsthilfeleistungen kraft Gesetzes beitragsfrei unfallversichert sind, empfehlen wir, sich vor Beginn der Selbsthilfe zu informieren.

Auskünfte dazu erteilt die Unfallkasse Nord, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg (www.uk-nord.de, Tel. 040/271 53-0) bzw. die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Holstenwall 8 – 9, 20355 Hamburg (Tel. 040/350 00-0).

Arbeitsunfälle sind unverzüglich der Unfallkasse Nord anzuzeigen.

Bauverantwortliche sind verpflichtet, bei Selbsthilfearbeiten die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die von der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg oder der Landesunfallkasse der Freien und Hansestadt Hamburg erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Haben Bauleute den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haften sie für alles, was die Träger der Sozialversicherung (Unfall-, Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) nach Gesetz oder Satzung infolge des Unfalls aufwenden müssen.

Werden Selbsthilfeleistungen des Bauherrn:der Bauherrin von Dritten erbracht, sind deren Namen und Berufe der IFB Hamburg auf einem Formblatt mitzuteilen.

Ausländer:innen dürfen eine Beschäftigung nur dann ausüben und von Arbeitgeber:innen – z. B. auch von Bauherr:innen – nur dann beschäftigt werden, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt bzw. bei EU-Staatsbürger:innen aus Ländern, die am 1.5.2004 oder am 1.1.2007 der EU beigetreten sind, eine Genehmigung der Agentur für Arbeit vorliegt. Nähere Auskünfte zur Arbeitsgenehmigungspflicht erteilt die Ausländerstelle der Agentur für Arbeit Hamburg, Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg, Tel. 040/24 85-1839.

Auf die Widerrufsmöglichkeit der Bewilligung der Fördermittel wegen Verstoßes gegen das Verbot von Schwarzarbeit wird ausdrücklich hingewiesen.

